

Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1971

Bundesgesetz über die Änderung des Milchbeschlusses

(Vom 25. Juni 1971)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe *b* und 32 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 1970¹⁾,

beschliesst:

I

Der Milchbeschluss vom 29. September 1953²⁾ über Milch, Milchprodukte und Speisefette wird wie folgt geändert:

Art. 2

Qualitätsbezahlung der Milch

¹ Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen haben die notwendigen Anordnungen zu treffen, um durch geeignete Massnahmen, namentlich durch eine abgestufte Bezahlung der Milch, die Erhaltung und Verbesserung der Qualität zu gewährleisten.

² Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone, des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten und der beratenden Kommission, von wann an und nach welchen Qualitätsmerkmalen abgestufte Produzentenmilchpreise zu gelten haben.

Art. 3 Abs. 4

Aufgehoben.

Art. 21^{bis} Abs. 1

¹ Die Abgabe pasteurisierter, uperisierter und sterilisierter Milch sowie von Vorzugsmilch und weiterer nach ähnlichen Verfahren bearbeiteter Konsummilch in Wegwerfpackungen oder in

¹⁾ BBl 1970 II 1401

²⁾ AS 1953 1109, 1965 429

Flaschen (im folgenden als Pastmilch bezeichnet) in Läden bedarf keiner Bewilligung. Der Verkauf aus Kiosken, Automaten und fahrenden Läden, die ambulante Abgabe in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. ist ebenfalls frei. Die Lebensmittelgesetzgebung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 30 Abs. 3

³ Bei den Preiszuschlägen auf Kondensmilch, ferner auf Speiseölen und Speisefetten sowie zu deren Herstellung bestimmten Halbfabrikaten und Rohstoffen beschliesst die Bundesversammlung in der nächsten Session, ob und in welchem Ausmass die neu festgesetzten Abgaben in Kraft bleiben sollen.

Art. 40 Abs. 1 Buchst. c

c. Verhängung einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken.

Art. 50

¹ Der am 1. Januar 1954 gemäss den bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits betriebene Milchverkauf gilt als bewilligt.

Anerkennung
bisheriger Ver-
hältnisse

² Sammel-, Selbstausmess- und Selbstverarbeitungsstellen sowie Quartiereinteilungen, die am 1. Januar 1954 bereits bestanden, werden anerkannt und den Vorschriften dieses Beschlusses unterstellt.

II

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 25. Juni 1971

Der Präsident: Weber

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 25. Juni 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 25. Juni 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1883

Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 1971

Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1971

Bundesgesetz über die Änderung des Milchbeschlusses (Vom 25. Juni 1971)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1971
Date	
Data	
Seite	1418-1420
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.